

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

DMinisterium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per Postzustellungsurkunde

Name Telefon

Stuttgart

19. August 2022

0711 123 2693

Herrn
Max Kronmüller
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

E-Mail

@wm.bwl.de

Unser Aktenzeichen

WM31-43-99/105

Antrag auf Übersendung von Kommunikation zum Innovationspark KI Ihre E-Mail vom 27. Mai 2022 (Ihr Aktenzeichen: #250005)

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

mit Ihrem, mit E-Mails vom 27. Mai 2022 bzw. 16. Juni 2022, gestellten Antrag begehrten Sie alle amtlichen Informationen, die eine direkte Kommunikation zwischen Vertretern des Ministeriums und Mitarbeitern/Organen der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH (insbesondere zwischen Vertretern des Ministeriums und den Herren Prof. Geilsdörfer und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg) dokumentieren (insbesondere E-Mails, Vermerke zur Vorbereitung auf Gespräche, Informationsvermerke über durchgeführte Gespräche, Gesprächsprotokolle). Maßgebend sind dabei die Inhalte der Akten, die die Planung und die Realisierung des Innovationsparks KI betreffen im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.

Hierauf ergeht der folgende

Bescheid:



- Ihrem Antrag auf Informationszugang wird unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) gemäß § 7 Abs. 4 LIFG teilweise stattgegeben. Der Informationszugang erfolgt ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen.
- Der Informationszugang erfolgt nach Bestandskraft des vorliegenden Bescheides gegenüber allen geschützten Personen, d. h. Herrn Prof. Geilsdörfer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg sowie der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH (§ 8 Abs. 2 LIFG).
- 3. Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt nach der Gewährung des Informationszugangs mit einem gesonderten Bescheid.

Begründung

١.

Mit Ihrer E-Mail vom 27. Mai 2022 beantragten Sie zunächst, dass Ihnen sämtliche Kommunikation (E-Mails, Gesprächsnotizen, Präsentationen etc.) zur Planung und Realisierung des Innovationsparks KI zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und den Mitarbeitenden der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH, insbesondere mit den Herren Prof. Geilsdörfer und Prof. Dr. Dr. h.c. Frankenberg, im Zeitraum 2019 bis Ende 2021 zur Verfügung gestellt werde. Mit der Schwärzung aller personenbezogener Daten von allen anderen Mitarbeitenden zeigten sie sich einverstanden.

Sie stützen Ihren Antrag u.a. auf § 1 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG).

Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 wurden Sie u.a. darauf hingewiesen, dass durch Ihren Antrag Belange Dritter berührt werden, die gemäß § 8 LIFG am Verfahren zu beteiligen sind. In diesem Zusammenhang wurden Sie aufgefordert, Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 LIFG zu begründen. Zugleich regte das Wirtschaftsministerium gem. § 7 Abs. 2 S. 2 LIFG an, den Antrag zu präzisieren.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2022 erklärten Sie sich zunächst mit der Präzisierung wie vorgeschlagen einverstanden, mit der Schwärzung personenbezogener Daten der Herren Prof. Geilsdörfer und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg jedoch nicht. Daten anderer Personen können geschwärzt werden. Zugleich betonten Sie ein hohes öffentliches Interesse angesichts des finanziellen Umfangs von etwa 100 Mio. Euro.

Sie behaupteten, dass es an dem intransparenten Verfahren öffentliche Kritik gegeben habe und die Rolle der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH im Vergabeverfahren unklar sei. Zudem habe es bereits in der Vergangenheit Ihrer Ansicht nach brisante Vorgänge zwischen Ministerien und den Herren Prof. Geilsdörfer und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg gegeben.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 wurden die betroffenen Personen, d.h. Herr Prof. Geilsdörfer, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg sowie die Dieter Schwarz Stiftung gGmbH zur Stellungnahme aufgefordert und um Erteilung einer Einwilligung in die Offenlegung der personenbezogenen Daten bzw. der als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse eingestuften Informationen gebeten.

Keine der betroffenen Personen äußerte sich.

11.

Ihr nach dem LIFG zulässiger Antrag auf Informationszugang ist nur teilweise begründet.

§ 1 Abs. 2 LIFG bestimmt, dass alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, einen Anspruch gegenüber informationspflichtigen Stellen auf Zugang zu amtlichen Informationen haben.

Der Anspruch besteht jedoch nicht, soweit geheimhaltungsbedürftige Informationen i.S.d. §§ 5 oder 6 LIFG betroffen sind. Dies ist hier der Fall, weshalb gem. § 7 Abs. 4 LIFG der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewährt wird.

1. Schutz personenbezogener Daten, § 5 LIFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Die Daten der Mitarbeiter der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH sowie aller anderen Personen, die in der Akte namentlich bezeichnet sind, können grundsätzlich geschwärzt werden, nachdem der Antragsteller dem, mit E-Mail vom 16. Juli 2022, ausdrücklich zugestimmt hat, vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 LIFG.

Dies gilt jedoch nicht für die personenbezogenen Daten von Herrn Prof. Geilsdörfer und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Frankenberg. Diesbezüglich hat der Antragsteller einer Schwärzung ausdrücklich widersprochen. Weder Herr Prof. Geilsdörfer noch Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Frankenberg haben sich ihrerseits geäußert, so dass ihre Einwilligung in die Weitergabe ihrer Daten als verweigert gilt, § 8 Abs. 1 S. 2 LIFG. Somit muss gem. § 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG eine Abwägung vorgenommen werden, ob das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Zu Recht weist der Antragsteller darauf hin, dass es sich beim Innovationspark KI um ein Projekt mit hohem finanziellem Umfang handelt, in das auch beträchtliche öffentliche Mittel fließen werden. Ferner spricht für eine Offenlegung, dass Herr Prof. Geilsdörfer in seiner Eigenschaft als (Mit-)Geschäftsführer der Dieter Schwarz Stiftung gGmbH regelmäßig in der Öffentlichkeit auftritt, um das Projekt Innovationspark KI vorzustellen. Somit ist jedenfalls sein Name der interessierten Öffentlichkeit bekannt. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg ist als ehemaliger Landeswissenschaftsminister ebenfalls einer interessierten Öffentlichkeit bekannt und übt nun als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung eine wichtige Rolle innerhalb der Stiftung aus. Die weiteren Behauptungen des Antragstellers, das Wettbewerbsverfahren sei intransparent gewesen und es habe "brisante Vorgänge" gegeben, bleiben bei der Abwägung indes unberücksichtigt, da sie unzutreffend sind.

Auch wenn die Namen von Herrn Prof. Geilsdörfer und Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Frankenberg bekannt sind und wesentliches Element des Auskunftsantrags bilden, ist gleichwohl nicht jede personenbezogene Information in den Akten für die Aufklärung des Sachverhalts von Relevanz. Anders als beispielsweise bei Amtsträgern, wo dies gem. § 5 Abs. 4 LIFG für dienstliche Kontaktinformationen geregelt ist, ist nicht erkennbar, inwiefern Büroanschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einen Beitrag zum besseren Verständnis des Sachverhalts leisten können. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Betroffenen, die sich in den relevanten Akten befinden könnten. Solange klar ist, dass Herr Prof. Geilsdörfer oder Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Frankenberg mit Vertretern des Ministeriums kommuniziert haben und der Inhalt der Kommunikation wiedergegeben wird, ist dem Auskunftsverlangen hinreichend genüge getan. Gegen eine

Preisgabe der weiteren, über den Klarnamen hinausgehenden personenbezogenen Informationen spricht auch, dass die Daten voraussichtlich nicht beim Antragsteller zu dessen alleiniger Nutzung verblieben, sondern - wie bei den über das Portal Frag den Staat eingereichten Anfragen üblich - im Internet veröffentlicht würden. Hier besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte.

Ausgehend von diesen Abwägungsüberlegungen wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg bei der zu erteilenden Aktenauskunft die Klarnamen der Betroffenen ungeschwärzt lassen. Alle weiteren personenbezogenen Daten werden hingegen geschwärzt. Somit kann ein teilweiser Informationszugang gewährt werden.

2. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, § 6 S. 2 LIFG

Nach § 6 S. 2 LIFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, wenn die geschützten Personen in die Offenlegung dieser Informationen eingewilligt haben.

Maßgebend für die Frage, was unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S.d. LIFG zu verstehen ist, ist das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) vom 18. April 2019 (BGBI. I 466). Es regelt seit seinem Inkrafttreten, wann von einem Geschäftsgeheimnis auszugehen ist (BeckOK Informations- und Medienrecht/Beyerbach, 36. Edition Stand 01.11.2021, § 6 LIFG Baden-Württemberg Rn. 3). Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Die Dieter Schwarz Stiftung hat im Rahmen der Anhörung gemäß § 8 Abs. 1 LIFG keine Einwilligung in die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiger Informationen erteilt. Soweit einzelne Informationen gemäß der o.g. Definition als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, ist ein Informationszugang daher zu verwehren. Eine Abwägung findet nicht statt (vgl. dazu auch HK-IZR BW/Alfred G. Debus, 1. Auflage 2017, LIFG § 8 Rn. 25: danach handelt es sich bei dem Verweis in § 8 Abs. 1 S. 2 auf § 5

Abs. 1 Alt. 2 LIFG um eine Rechtsgrundverweisung, die für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keine Bedeutung hat). Ausgehend davon wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg die betreffenden Stellen schwärzen, um einen teilweisen Informationszugang ermöglichen zu können.

3. Nebenentscheidungen

Gemäß § 8 Abs. 2 LIFG kann der Informationszugang erst nach Bestandskraft des vorliegenden Bescheides erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1, 3 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr.15, 70174 Stuttgart erhoben werden.

